

GZ: 240-0-1-2023  
Bearbeiter: Öttl Christian, Tel.DW: 40  
Bezug: GR-Sitzung am 12.10.2023

## TARIFORDNUNG 2023

### für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

**Kindergarten Pestalozzistraße 7,  
Kindergarten Schillerstraße 10 und  
Krabbelstube Ziehrerstraße 5**

**der Marktgemeinde Timelkam vom 12. Oktober 2023.**

#### Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

#### § 1

#### Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.
- (2) Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2007, LGBl. Nr. 39 idgF., und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (3) Für die Berechnung des Bruttoeinkommens ist § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 idgF. heranzuziehen.
- (4) Geht ein Landwirt sonstigen selbständigen oder/und auch unselbständigen Arbeiten nach, so ist das daraus resultierende Einkommen zu ermitteln und dem fiktiv ermittelten Familieneinkommen zuzurechnen. Die Summe aller Einkünfte bilden die Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag nach Abs. 2.
- (5) Geht ein freiberuflich oder selbständiger Erwerbstätiger bzw. Gewerbetreibender auch nicht selbständigen Arbeiten nach bzw. bezieht Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, so ist dieses Einkommen nachzuweisen und der Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag nach Abs. 2 zuzurechnen.



- (6) Geht ein unselbständig Erwerbstätiger sonstigen selbständigen Arbeiten nach bzw. bezieht Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, so ist dieses Einkommen nachzuweisen und der Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag nach Abs. 2 zuzurechnen.
- (7) Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung. Unter wesentlicher Änderung des Familieneinkommens versteht man:
  - a) Die Aufnahme oder Beendigung einer Beschäftigung durch eine im § 1 Abs. 2 erfassten Person.
  - b) Die Gewährung oder Einstellung von Pensionen oder Unterhaltsbeiträgen an eine im § 1 Abs. 2 erfassten Person.
  - c) Den Zuzug, Wegzug oder den Tod einer im § 1 Abs. 2 erfassten Person.
- (8) Wird im laufenden Kindergartenjahr aus derselben Familie ein weiteres Kind in den Kindergarten aufgenommen, so ist aus verwaltungsökonomischen Gründen für die Bemessung des Beitrages das für das 1. Kind ermittelte Familieneinkommen heranzuziehen, es sei denn, der Beitrag ist nach Abs. 7 neu zu berechnen.
- (9) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30. September eines jeden Arbeitsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

## § 2

### Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind,
  - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
  - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
  - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen Beiträge für
  - a) eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - b) die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge,
  - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 dieser Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird für zwölf geöffnete Monate berechnet.
- (6) Ist ein Kind mehr als drei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte nachgesehen.  
Die Erkrankung ist durch eine ärztliche Bestätigung nachzuweisen.

## § 3

### Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für
  1. Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und



- Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,  
€ 53,--,
2. Kinder über drei Jahre bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,  
€ 46,--,
  3. den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahre bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,  
€ 46,--, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % reduziert.
- (2) Der Mindestbeitrag nach Abs. 1 Z. 1 und 2 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z. 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

#### **§ 4**

#### **Höchstbeitrag**

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für
1. Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz im Oberösterreich verfügen, für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden € 194,--, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme € 257,--.
  2. Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden € 135,--, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme € 180,--,
  3. den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen € 119,--, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Höchstbeitrages reduziert.

#### **§ 5**

#### **Geschwisterabschlag, Absetzbeträge, Ermäßigungen**

- (1) Vom maßgeblichen Familieneinkommen sind je weiterem, nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt € 200,-- abzuziehen.  
Die Selbsterhaltungsfähigkeit ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn der sonst Unterhaltsberechtigte (das Kind) in der Lage ist, die Mittel zur Bestreitung eines standesgemäßen Unterhalts infolge seiner Berufsausbildung durch eigene Arbeit selbst zu verdienen, wobei der Beurteilung der Selbsterhaltungsfähigkeit die Lebensverhältnisse des Kindes wie auch der Eltern zugrunde zu legen sind.
- (2) Der Absetzbetrag ist ab dem Monat der Zuerkennung der Familienbeihilfe zu berücksichtigen und endet mit deren Einstellung.
- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, so ermäßigt sich der Elternbeitrag für das zweite Kind um 40 v. H., und für jedes weitere Kind um 80 v.H.;  
Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.
- (4) Pflegekinder im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes sind dabei Geschwistern gleichgestellt.



## § 6

### Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter drei Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Bemessungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats, und für Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
  - a) 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
  - b) 4,8 % für eine darüber hinaus gehende Inanspruchnahme.
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird
  - ein Tarif für vier Tage mit 100 v.H. nach Abs. 1
  - ein Tarif für drei Tage mit 70 v.H. nach Abs. 1
  - ein Tarif für zwei Tage mit 50 v.H. nach Abs. 1festgesetzt.
- (3) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Bemessungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird
  - ein Tarif für vier Tage mit 100 v.H. nach Abs. 3
  - ein Tarif für drei Tage mit 70 v.H. nach Abs. 3
  - ein Tarif für zwei Tage mit 50 v.H. nach Abs. 3festgesetzt.
- (5) Die errechneten Beiträge sind auf ganze Euro kaufmännisch zu runden.

## § 7

### Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Bemessungsgrundlage für Kinder über drei Jahre, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben,
  - a) 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
  - b) 4 % für eine darüber hinaus gehende Inanspruchnahme.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über drei Jahre bis zum Schuleintritt 3 % von der Bemessungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird
  - ein Tarif für vier Tage mit 100 v.H. nach Abs. 2
  - ein Tarif für drei Tage mit 70 v.H. nach Abs. 2
  - ein Tarif für zwei Tage mit 50 v.H. nach Abs. 2festgesetzt.
- (4) Die errechneten Beiträge sind auf ganze Euro kaufmännisch zu runden.

## § 8

### Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2007 ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifes von € 120,- bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahre, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, eingehoben bzw. € 120,- für den Nachmittagstarif



für Kinder über drei Jahre bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen.

- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird.  
Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung liegt jedenfalls vor bei
  - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  - außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Naturkatastrophen, Todesfälle in der Familie, ...), oder
  - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2007 darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## § 9

### Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 35,- pro Jahr eingehoben.  
Die Einhebung erfolgt jeweils im Dezember eines jeden Jahres für die Monate September bis Dezember bzw. im Juli eines jeden Jahres für die Monate Jänner bis Juni.
- (2) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann bis zum 30. September von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.
- (3) Für den Besuch von Veranstaltungen werden anlassbezogen entsprechende Veranstaltungsbeiträge eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (4) Die errechneten Beiträge sind auf ganze Euro kaufmännisch zu runden.

## § 10

### Sonstige Beiträge

- (1) Für die Teilnahme eines Kindes an der Mittagsverpflegung ist der jeweils gültige, vom Gemeinderat beschlossene Essensbeitrag inkl. Umsatzsteuer pro Auspeisungstag zu zahlen.
- (2) Die An- und Abmeldung für die Mittagsverpflegung ist täglich möglich. Wenn die Mittagsverpflegung infolge Krankheit nicht konsumiert werden kann, ist eine diesbezügliche Abmeldung grundsätzlich mit nächstem Besuchstag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wirksam. Eine Anmeldung nach der Krankheit ist jederzeit möglich.  
Erfolgt die Abmeldung von der Mittagsverpflegung persönlich durch die Eltern (telefonisch, mündlich, schriftlich, ...) bis spätestens 9 Uhr, gilt die Abmeldung mit gleichem Tag.  
Bei späterer Meldung gilt die Abmeldung ab nächstem Tag.
- (3) Der Beitrag für die Mittagsverpflegung ist im Nachhinein bis zum 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (4) Für die Beistellung einer Begleitperson beim Transport mit dem Kindergartenbus ist bei Inanspruchnahme ein monatlicher Beitrag von € 25,- zu zahlen.  
Während der Ferien nach § 3 der jeweils geltenden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung entfällt der Bustransport.  
Die Einhebung erfolgt jeweils im Dezember eines jeden Jahres für die Monate September bis Dezember bzw. im Juli eines jeden Jahres für die Monate Jänner bis Juli.
- (5) Für die besondere Leistung nach Abs. 4 kann ein Kind immer nur am Monatsersten angemeldet und zum Monatsletzen abgemeldet werden. Eine Anmeldung oder Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt bewirkt keine Kürzung der Beiträge.



## § 11 Fälligkeit

Für den Fall eines beitragspflichtigen Besuchs einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist der Elternbeitrag im Vorhinein bis zum 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

## § 12 Einhebung der Elternbeiträge

Für die Verwaltung (Vorschreibung, Einhebung, Vollstreckung) der Kindergartenbeiträge gelten die Bestimmungen des Zivilrechtes.

## § 13 Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663 in der geltenden Fassung, enthalten.

## § 14 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag nach § 4 und der Materialkostenbeitrag nach § 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2024/2025.

## § 15 Wirksamkeit

Die vorstehende Fassung der Tarifordnung tritt mit 01. November 2023 in Kraft. Die Tarifordnung vom 23. Juni 2022 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Bürgermeister Johann Kirchberger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.timelkam.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Johann Kirchberger, 11.10.2023  
09:30:56

Angeschlagen: 13.10.2023 

Abgenommen: 31.10.2023 

